

Satzung

der Stadt Schmallenberg über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Rarbach vom 20.05.1976 - Az.: 21 66 2 – dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Rarbach vom 26.06.2000 zugrunde liegt, vom 14.08.2009.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 25.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rarbach ist u.a. Eigentümerin des Weges Gemarkung Rarbach Flur 11 Flurstück 8 in der Größe von 3.658 m².

Dieses Wegegrundstück ist entbehrlich und soll in Gänze zum Zwecke des Verkaufs eingezogen werden. Es ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Ferner ist der o.a. Flurbereinigungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 1 Eigentum

Der Flurbereinigungsplan Rarbach – 21 66 2 – vom 20.05.1976 wird wie folgt geändert:

Der Weg Gemarkung Rarbach Flur 11 Flurstück 8 wird eingezogen.

§ 2 Anlagen und Bestandteil

Das dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegegrundstück ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg vom 14.08.2009 über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Rarbach vom 20.05.1976 – Az.: 21 66 2 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der zugehörige Lageplanausschnitt liegt in der Zeit vom 20.08.2009 bis 21.09.2009 im Rathaus der Stadt Schmallenberg, II. OG, in den Zimmern 203 und 204 des Amtes für Stadtentwicklung während der Dienststunden, und zwar

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Änderung der Festsetzungen des Flurbereinigungsplans Rarbach vom 20.05.1976 – 21 66 2 – mittels entsprechender Satzung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Verfügung vom 11.08.2009 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 14.08.2009

Der Bürgermeister
gez. Halbe
(Halbe)